



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Januar 1986

Nummer 3

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	9. 11. 1985	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein	23
2160	6. 12. 1985	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Einführung eines bundeseinheitlichen Jugendgruppenleiterausweises in Nordrhein-Westfalen	23
2160	12. 12. 1985	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Deutscher Bund für Vogelschutz –	23
221	9. 12. 1985	RdErl. d. Kultusministers Benutzungsordnung für die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen	24
71261	18. 12. 1985	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Festsetzung des Anteils der Rennvereine an der Totalisatorsteuer	24
79038	25. 10. 1985	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vorschrift über die automatisierte Betriebsbuchführung der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen – ABV 83 –	24

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
10. 12. 1985	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	26
16. 12. 1985	Bek. – Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	26
	Finanzminister	
17. 12. 1985	Bek. – Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1986	26
	Innenminister	
12. 12. 1985	Bek. – Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren	26
12. 12. 1985	Bek. – Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren	27
17. 12. 1985	RdErl. – Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln	27
	Justizminister	
13. 12. 1985	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Landgerichts Bonn	28
16. 12. 1985	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln	28
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
11. 12. 1985	Bek. – Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein	28
	Kultusminister	
5. 12. 1985	RdErl. – Ordnung der Ferien für das Schuljahr 1987/88	28
	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
5. 12. 1985	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	29
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
13. 12. 1985	Bek. – Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1984 und Entlastung des Verbandsvorstehers	29
	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	
13. 12. 1985	Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe in Münster	29
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	29
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 12 v. 15. 12. 1985	30
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 23 v. 1. 12. 1985	31
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 69 v. 17. 12. 1985	31
	Nr. 70 v. 23. 12. 1985	32
	Nr. 71 v. 27. 12. 1985	32

2123

I.
Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes der
Zahnärztekammer Nordrhein
Vom 9. November 1985

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 9. November 1985 aufgrund des § 5 Abs. 1 Buchstabe g) in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1985 – V C 1 – 0 810.66 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein vom 27. Januar 1968 (SMBI. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kammerversammlung wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei weitere Mitglieder des Verwaltungsausschusses für die Dauer der Legislaturperiode der Kammerversammlung. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden mit absoluter Stimmenmehrheit aller gewählten Mitglieder der Kammerversammlung einzeln in geheimer Wahl gewählt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Verwaltungsausschuß“ ersetzt.
 - c) Die Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

Die Beiträge sind ab Beginn der Mitgliedschaft bis zum Ende des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt, monatlich im voraus zu entrichten.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „63“ durch die Zahl „62“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Berufsunfähigkeitsrenten werden erstmalig ab dem Monat, der auf den Eingang des Antrages auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente folgt, fällig, sofern die in § 11 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, die Berufsunfähigkeit festgestellt ist und der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente nicht nach § 11 Abs. 2 ausgeschlossen ist.
4. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „63“ durch die Zahl „62“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „verzichten“ durch das Wort „verzichtet“ und das Wort „einstellen“ durch die Wörter „eingestellt haben“ ersetzt.
6. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Anspruch auf Rente hat der überlebende Ehepartner, wenn die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres geschlossen wurde. Wurde die Ehe nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes oder nach Stellung eines Antrages auf Gewährung vorgezogener Altersrente oder nach Stellung eines Antrages auf Gewährung der Berufsunfähigkeit geschlossen, so besteht Anspruch auf Witwen- und Witwerrente, wenn der überlebende Ehepartner nicht mehr als 10 Jahre jünger ist. Ist der überlebende Ehepartner mehr als 10 Jahre jünger, so besteht in diesen Fällen ein Anspruch auf Witwen- und Witwerrente nur dann, wenn die Ehe mindestens 5 Jahre bestanden hat.
7. In § 21 Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen.
8. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Beiträge sind ab Beginn der Mitgliedschaft bis zum Ende des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt, monatlich im voraus zu entrichten.

9. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

Die monatliche Rente wird auf volle DM aufgerundet.
- b) In Absatz 3 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

(3) Berufsunfähigkeitsrenten werden erstmalig ab dem Monat, der auf den Eingang des Antrages auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente folgt, fällig, sofern die in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, die Berufsunfähigkeit festgestellt ist und der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente nicht nach Absatz 5 ausgeschlossen ist.

10. § 31 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Anspruch auf Rente hat der überlebende Ehepartner, wenn die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen wurde und der Ehepartner nicht mehr als 10 Jahre jünger ist.

11. § 37 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Beiträge sind ab Beginn der Mitgliedschaft bis zum Ende des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt, monatlich im voraus zu entrichten.

12. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „oder ohne“ gestrichen.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Anspruch auf Rente hat der überlebende Ehepartner, wenn die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen wurde und der Ehepartner nicht mehr als 10 Jahre jünger ist.

13. In § 46 Satz 1 werden die Wörter „sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Überleitungsabkommens besteht“ gestrichen.

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Nr. 2 Buchstabe b sowie Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1986,
2. die übrigen Vorschriften am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

– MBI. NW. 1986 S. 23.

2160

Einführung
eines bundeseinheitlichen
Jugendgruppenleiterausweises in
Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 6. 12. 1985 – IV B 4 – 6400.1

An Nr. 3.1 meines RdErl. v. 31. 1. 1984 (SMBI. NW. 2160) wird folgender Satz angefügt:

Besteht ein solcher Wohnsitz nicht, so ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich der Träger der Jugendhilfe, für den der Jugendgruppenleiter tätig ist, seinen Sitz hat.

– MBI. NW. 1986 S. 23.

2160

Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
– Deutscher Bund für Vogelschutz –

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 12. 1985 – IV B 2 – 6113/E

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I

S. 1469), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Jugendgemeinschaft des Deutschen Bundes für Vogelschutz, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
(Natur- und Umweltschutzjugend Nordrhein-Westfalen)
Sitz Essen
(am 12. 12. 1985)

- MBl. NW. 1986 S. 23.

221

Benutzungsordnung für die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Kultusministers v. 9. 12. 1985 -
IV B 3-42-62-1950/85

Die Benutzungsordnung für die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Bek. v. 17. 3. 1980 (SMBL. NW. 221), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „nachweist“ durch die Worte „glaubhaft macht“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Staatliches Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen bezieht, darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren nach dem Tode des Betroffenen durch Dritte benutzt werden. Ist der Todestag dem Archiv nicht bekannt, endet die Sperrfrist 120 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.

Während dieser Fristen darf es nur

 1. nach Maßgabe des § 10,
 2. mit Zustimmung der abliefernden Stelle
 - a) durch den Betroffenen oder seinen Rechtsnachfolger,
 - b) durch andere nach Vorlage einer Einverständniserklärung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers,
 3. zu wissenschaftlichen Zwecken gemäß Absatz 1 benutzt werden.
 - b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

(3) Staatliches Archivgut, das einem Berufs- oder Amtsgeheimnis oder besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterworfen ist oder für das besondere Vereinbarungen mit der abliefernden Stelle bestehen, darf erst nach Ablauf von 60 Jahren benutzt werden. Diese Frist gilt nur, soweit durch andere Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(4) Verschlusssachen dürfen nur mit Zustimmung der abliefernden Stelle benutzt werden.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

(5) Die Benutzung von Archivalien ist abzulehnen, wenn

 1. gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der abgebenden Stelle entgegenstehen,
 2. hierdurch dem Wohl des Bundes oder eines Landes wesentliche Nachteile entstehen,
 3. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden,
 4. mit Eigentümern von Archivalien privater Herkunft entgegenstehende Vereinbarungen getroffen worden sind.
 - d) Die Absätze 4 bis 6 werden zu Absätzen 6 bis 8.

- MBl. NW. 1986 S. 24.

71261

Festsetzung des Anteils der Rennvereine an der Totalisatorsteuer

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 18. 12. 1985 -
II B 5 - 2435.1 - 5453

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister wird mein RdErl. v. 3. 2. 1961 (SMBL. NW. 71261) wie folgt geändert:

In Absatz 1, Zeile sechs, werden die Zahlen „1982“ durch „1986“ und „88“ durch „96“ ersetzt und die Worte „und ab 1. Januar 1986 auf 80 v. H.“ ersatzlos gestrichen.

- MBl. NW. 1986 S. 24.

79038

Vorschrift über die automatisierte Betriebsbuchführung der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen - ABV 83 -

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 25. 10. 1985 -
IV A 4 14-80-00.00

Mein RdErl. v. 6. 6. 1983 (SMBL. NW. 79038) wird mit Wirkung vom 1. 10. 1985 wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Als neue Nummer 2.7 ist einzufügen:
 - 2.7 Die Kostenstellen 1199, 1242, 1299, 1399, 1499, 1599, 1699, 1799 und 1899 sind sogenannte „Hilfskostenstellen“ zur vorläufigen Buchung der im Sammelankauf erworbenen Verbrauchsgüter des jeweiligen Hauptkostenstellenbereichs.

Mit Ausnahme der geringwertigen Verbrauchsgüter (vgl. KST 1622 und 3181) sind alle Verbrauchsgutankäufe zunächst über die genannten Hilfskostenstellen zu leiten.

Der Kauf von Samen und Pflanzen für die Bestandesbegründung (HKST 12) ist bei der Hilfskostenstelle 1242 zu buchen. Die endgültige Aufteilung dieser Verbrauchsgüter auf die einzelnen KST/OBJ wird über automatisiert vergebene Verbrauchsgutnummern vorgenommen.

Der Nachweis im Einzelwirtschaftsnachweis erfolgt zentral.

Für die nachstehenden besonderen Fälle werden landeseinheitlich folgende Verbrauchsgut-Nummern vergeben:

Kostenlose Mehrlieferung von Pflanzen	VG-Nr. 9991
Pflanzen aus Kämpfen (KST 1243)	VG-Nr. 9992
Selbstgewonnene Wildlinge (KST 1243)	VG-Nr. 9993
Selbstgewonnenes Saatgut (KST 1243)	VG-Nr. 9994
Kostenlose Ersatzlieferung von Pflanzen	VG-Nr. 9995

Unter Verwendung des Vordruckes ABV 21.2 (vgl. Nr. 4.47) ist der Nachweis des Verbrauchs der über Hilfskostenstellen geleiteten Güter monatlich durch den Forstbetriebsbeamten zu erbringen und vom Forstamt zu erfassen.

Der Verwendungsnachweis erstreckt sich auf Leistungen der

Waldarbeiter, Unternehmer, landeseigenen Arbeitsmaschinen, Selbstwerber, Auszubildenden, ABM.

Verlorengegangene, nicht mehr verwertbare und an Dritte veräußerte Verbrauchsgüter sind ebenso zu behandeln und bei der KST 1881 nachzuweisen.

2. In Nummer 3.7 wird der zweite Absatz wie folgt neu gefaßt:

Für zufällige Nutzungen, die gemäß Nummer 3.12 AHV wie Planhiebe behandelt werden, sind mit Rücksicht

auf die Plan-Datei (vgl. Nr. 4.22) Nachtragspläne ohne Titelblatt aufzustellen.

3. Als neue Nummer 4.14 ist einzufügen:

4.14 Der Ordner zur Betriebsbuchführung ist 5 Jahre aufzubewahren.

4. In Nummer 4.22 ist nach dem ersten Satz einzufügen:

PLAN-DATEI

Vor Beginn des FWJ ist vom FA zur Vermeidung von Adressierfehlern bei der Datenerfassung die PLAN-DATEI anzulegen. Aus den Wirtschaftsplänen für die HKST 11–18 und 31 werden die Adressiermerkmale

- FA-Schlüssel (FA/FBB/Besitzart)
- Kostenstelle
- Objekt (in Abhängigkeit der Planungsebene)

erfaßt.

Nachtragspläne sind entsprechend zu behandeln.

5. In Nummer 4.22 ist im Abschnitt „Forstamt (FA)“ die Zeile

Mark Eckeringhausen N

zu streichen.

Außerdem ist neu zu fassen

3804 Ostbeveren,

ist neu einzufügen

3806 Everswinkel,

ist zu streichen

5107 Elbrinxen.

6. In Nummer 4.22 ist im Abschnitt „Waldbesitzer“ die Zeile

Mark Eckeringhausen 007

zu streichen.

7. In Nummer 4.22 ist im Abschnitt „Kostenart (KA)“

- der Begriff unter Schlüssel 12 zu ändern in „Sonstiger Stücklohn“,
- die Zeile „10 Versuche Holzernte (Ausnahmen MURL) Std., DM“ einzufügen,
- die Zeile „18 Lohnfortzahlung 80% Std.“ einzufügen.

8. In Nummer 4.22 ist im Abschnitt „Lohnart (LA)“ folgendes zu ändern:

- Der Schlüssel 70 einschließlich Begriff ist zu streichen.
- Der Schlüssel 80 muß lauten
Haumeisterzulage/Stücklohnzuschlag
Forstwirtschaftsmeister (Korrektur) Std.
- Der Schlüssel 140 muß heißen
Vermögensw. Anl. 1 $1\frac{1}{2}\%$ DM.
- Der Schlüssel 141 muß heißen
Vermögensw. Anl. 2 $2\frac{1}{2}\%$ DM.
- Der Schlüssel „144 Vermögensw. Anl. 3 $2\frac{1}{2}\%$ DM“ ist neu einzufügen.
- Der Schlüssel 164 muß heißen
Berichtigung (VWA 1) Sparzulage $1\frac{1}{2}\%$ DM.
- Der Schlüssel 165 muß heißen
Berichtigung (VWA 2,3) Sparzulage $2\frac{1}{2}\%$ DM.
- Der Schlüssel 173 einschließlich Begriff ist zu streichen.

9. In Nummer 4.22 ist im Abschnitt „Zahlungsart (ZA)“ zu ändern:

- der Schlüssel X muß heißen
Korrektur Zeitlohn.
- Die Schlüssel Y und Z einschließlich Begriff sind zu streichen.

10. Die Nummern 4.23 und 4.24 werden wie folgt neu gefaßt:

4.23 Bei allen Wirtschaftsmaßnahmen ist die Lieferung oder Leistung in Kurzform unter der Spalte „Stichwort“ auf dem Rechnungsaufkleber (ABV

7), im Monatsnachweis Waldarbeiter (ABV 14) und auf dem Formular Abrechnungsdaten (ABV 21.1 und 21.2) in Kurzform zu vermerken. Bei der Übernahme der Daten von den Formularen ABV 7 und ABV 21.1 ist auch das „Stichwort“ zu erfassen.

- 4.24 Kostenstellen mit dem Schlüssel „Z“ (vgl. Nr. 2.3) erfordern:

- Abrechnungsdaten (vgl. Spalten 9 und 10 KST-Plan)
- ggf. die Beschreibung von Nebenleistungen
- Zusatzdaten (vgl. Spalte 11 KST-Plan).

Abrechnungsdaten dürfen nur die „Hauptleistung“ von Unternehmern, landeseigenen Arbeitsmaschinen und Waldarbeitern beschreiben.

Die Beschreibung von Nebenleistungen erfolgt ohne Abrechnungsdaten nur über das Stichwort (kein Eintrag bei Menge und Einheit auf den Vordrucken ABV 7 und ABV 21.1).

Die Daten sind von FBB mit Dienstbezirk beizubringen und vom Forstamt zu erfassen.

11. In Nummer 4.32 ist am Ende folgendes anzufügen:

Werden Korrekturen der gespeicherten Daten einer Auszahlungsanordnung erforderlich, so ist die Auszahlungsanordnung zu vernichten und dieser Datenbestand über die Zahlungsart „R“ zu löschen. Erforderlichenfalls ist eine neue Auszahlungsanordnung zu erstellen.

12. Die Nummer 4.47 wird wie folgt neu gefaßt:

4.47 Abrechnungsdaten

Mit jedem Monatsnachweis ist eine Übersicht der die Leistung der Waldarbeiter beschreibenden Abrechnungsdaten auf Vordruck ABV 21.1 vom Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk zu erstellen und dem Forstamt zur Datenerfassung einzureichen.

Abrechnungsdaten sind nur für die Kostenstellen mit dem Schlüssel „Z“ in Verbindung mit den Zahlungsarten „E“ und „S“ zu liefern. Das Forstamt erfaßt diese Daten im Anschluß an die Lohnabrechnung. Zum monatlichen Nachweis des Verbrauchs der über Hilfskostenstellen geleiteten Güter (vgl. Nr. 2.7) durch den FBB mit Dienstbezirk ist der Vordruck ABV 21.2 zu verwenden.

13. In Nummer 5.3 ist als letzter Satz anzufügen:

Der Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk erhält zur Vervollständigung des Ordners zur Betriebsbuchführung einen Zweitdruck des Einzelwirtschaftsnachweises und des Gesamtwirtschaftsnachweises je HKST sowie das Verzeichnis über Verbrauchsgüter des Wirtschaftsbetriebes.

14. Der **Kostenstellenplan** (ABV 1) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Bei den Hilfskostenstellen 1199, 1242, 1299, 1399, 1499, 1599, 1699, 1799 und 1899 ist in Spalte 5 ein „X“ einzusetzen (Planungsebene FBB).

2. Kostenstelle 1221: Die Erläuterung in Spalte 12 erhält folgende Fassung
Erst- und Wiederaufforstungen, Ergänzung von Naturverjüngungen, Voranbau.

3. Kostenstelle 1223: Die Erläuterung in Spalte 12 erhält folgende Fassung
Erst- und Wiederaufforstungen. Ggf. einschließlich Pflanzlochdüngung und Schutztauchung.

4. Kostenstellen 1521 bis 1523: Die Erläuterungen in Spalte 12 erhalten folgende Fassungen
Wiederherrichten mit gleichartigen Decken bei Kosten von mehr als 1,- DM/QM im Einzelfall.

5. Kostenstellen 1621 und 1622: In Spalte 12 sind bei KST 1621 die Worte „Betrieb von Sprechfunkanlagen“ zu streichen und bei KST 1622 als letzte Zeile zuzusetzen.

6. Kostenstelle 1881: In Spalte 12 ist zuzusetzen
Auch Nachweis verlorengegangener, nicht mehr
verwertbarer oder an Dritte veräußerter Ver-
brauchsgüter.
7. Die Kostenstelle 3202 ist insgesamt (Spalten 1 bis
13) zu streichen.
8. Bei den Kostenstellen 41 32, 41 61 und 41 63 ist in
Spalte 4 ein „X“ einzusetzen (Planungsebene FA).

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Fi-
nanzminister und dem Landesrechnungshof.

– MBl. NW. 1986 S. 24.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 10. 12. 1985

Der Dienstausweis Nr. 1099 der Frau Margita Rudolph,
ausgestellt am 2. April 1975 vom Ministerpräsidenten des
Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er
wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebe-
ten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-
Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1986 S. 28.

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 12. 1985 –
I B 2 – 130 – 5/70

In Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Le-
bens erfolgreich durchgeführten Rettungstat ist die Ret-
tungsmedaille verliehen worden an

1. Herrn
Eduard Amkreutz
Markt 94
5120 Herzogenrath
2. Herrn
Helmut Mertens
Talstraße 51
5176 Inden
3. Frau
Christel Scharner-Postupa
Kohrstraße 101
4050 Mönchengladbach
4. Herrn
Daniel Tesch
Eintrachtstraße 25
5162 Niederzier
5. Herrn
Hubert Thevis
Ruifer Straße 15
5120 Herzogenrath
6. Herrn
Guido Zemp
Burgunder Straße 14
5014 Kerpen

– MBl. NW. 1986 S. 26.

Finanzminister

Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1986

Bek. d. Finanzministers v. 17. 12. 1985 –
S 0959 – 111 – V A 3

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1986
wird voraussichtlich am 7. Oktober 1986 einheitlich im

Bundesgebiet beginnen. Bewerber, die im Lande Nord-
rhein-Westfalen hauptberuflich tätig sind oder – wenn sie
keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen – dort wohnen
bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend auf-
halten, müssen ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerbe-
raterprüfung 1986 bis spätestens

2. Mai 1986

T.

beim Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
Jägerhofstr. 6, 4000 Düsseldorf 30, einreichen.

Vordrucke für die Zulassungsanträge sowie Merkblätter
über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, über die
Durchführung der Prüfung und über die Bestellung als
Steuerberater sind bei den Steuerberaterkammern, bei
den Oberfinanzdirektionen und bei den Finanzämtern des
Landes erhältlich.

Die Vorbildungsvoraussetzungen und die weiteren Vor-
aussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich
aus den §§ 36 und 37 des Steuerberatungsgesetzes (BGBl.
1975 I S. 2735, BStBl. 1975 I S. 1082).

Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und son-
stigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen
sind, müssen von einer Behörde oder einer sonst dazu be-
fugten Person oder Stelle beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ih-
rer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die
Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3
DVStB). Anträge dieser Art sind zusammen mit dem An-
trag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung zu stellen;
dabei ist der Umfang der Körperbehinderung nachzuwei-
sen.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber die Zu-
lassungsgebühr von 150,- DM nach § 39 Abs. 1 StBerG zu-
sammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an
die Landeshauptkasse Düsseldorf unter Angabe des Ver-
merks „12 010 – 111 20“ zu entrichten.

– MBl. NW. 1986 S. 26.

Innenminister

Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren

Bek. d. Innenministers v. 12. 12. 1985 –
V B 4 – 4.428 – 23

Aufgrund der Prüfbescheinigung Nr. 1/85 vom 9. 9. 1985
der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen wird die
nachstehend näher bezeichnete Vollmaske für Feuerweh-
ren anerkannt:

Kennzeichnung

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses:	Vollmaske für Feuerweh- ren
Verwendungszweck:	Atemanschluß für Atem- schutzgeräte mit Gewin- deanschluß DIN 3183 – PAA oder PAB
DIN-Bezeichnung:	Vollmaske DIN 58 646 – VMF
Firmenseitige Bezeichnung:	Vollmaske Panorama- Nova PE
Hersteller:	Drägerwerk AG 2400 Lübeck 1

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den
Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prü-
fung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuer-
wehrgeräten (RdErl. v. 2. 12. 1981 – MBl. NW. S. 2260/SMBI.
NW. 2134) werden diese Feststellungen von den vertrag-
schließenden Ländern anerkannt.

– MBl. NW. 1986 S. 26.

Innenminister**Anerkennung von Atemschutzgeräten
für Feuerwehren**

Bek. d. Innenministers v. 12. 12. 1985 -
V B 4 - 4.428 - 21

Laut Prüfbescheinigung Nr. 2/85 GG vom 9. 9. 1985 der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen entspricht das nachstehend näher bezeichnete Atemschutzgerät den Anforderungen der DIN 58645 Teil 10.

Kennzeichnung

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses:	Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer)
Verwendungszweck:	Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren
DIN-Bezeichnung:	Preßluftatmer DIN 58645 - A 1600 F
Firmenseitige Bezeichnung:	PA 80 PE/1800-1
Hersteller:	Drägerwerk AG 2400 Lübeck 1

Das Gerät kann anstelle der zugehörigen 300 bar 6 l-Druckluftflasche nach Einbau eines „Verbindungsstückes“ auch mit zwei 200 bar 4 l-Flaschen betrieben werden.

Das Referat 8 - VFDB - Technische Hilfeleistung und Rettungswesen - hat auf seiner Sitzung am 18./19. Oktober 1979 befürwortet, daß bei Neubeschaffung von 300 bar Preßluftatmern diese bis Ende 1989 auch in Verbindung mit zwei 200 bar 4 l-Flaschen verwendet werden dürfen.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeschützen (RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 - MBl. NW. S. 2280/SMBL. NW. 2134) werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBl. NW. 1986 S. 27.

Personenstandswesen**Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken
Düsseldorf und Köln**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 12. 1985 -
I B 3/14 - 66.12

Für die Standesbeamten, die Sachbearbeiter im Standesamt und die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden im Jahre 1986 vom Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e. V. Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Beamten gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die Standesbeamten sowie auch die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten regelmäßig zu diesen Schulungen zu entsenden.

Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten fallen dem Dienstherrn zur Last (§ 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes).

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungsveranstaltungen bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen ließen und ferner darauf hinwirken würden, daß die

Standesbeamten regelmäßig an diesen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z. B. durch gelegentliche Teilnahme des zuständigen Dezenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Es sind folgende Themen vorgesehen:

1. Tagung: Die Anlegung des Familienbuches auf Antrag für Aussiedler
2. Tagung: Die Beurkundung von Geburten unter Berücksichtigung ausländischen Rechts
3. Tagung: Besprechung praktischer Fälle und neuer familienrechtlicher Gerichtsentscheidungen sowie von Erlassen

Im übrigen werden die Teilnehmer gebeten, Einzelfragen den Fachberatern möglichst bereits vor der Tagung mitzuteilen, damit diese die Fragen sorgfältig und erschöpfend beantworten können.

**Termine
für die Fortbildungsveranstaltungen im Jahre 1986****I. Regierungsbezirk Düsseldorf**

Arbeitskreis I/1 Kreisfreie Stadt Düsseldorf und Kreis Mettmann

1. Tagung: Düsseldorf, Rathaus
Mittwoch, 19. Februar 1986
2. Tagung: Heiligenhaus, Rathaus
Mittwoch, 11. Juni 1986
3. Tagung: Mettmann, Kreishaus
Mittwoch, 29. Oktober 1986

Arbeitskreis I/2 Kreisfreie Stadt Mönchengladbach und Kreis Neuss

1. Tagung: Mittwoch, 5. März 1986
2. Tagung: Mittwoch, 4. Juni 1986
3. Tagung: Mittwoch, 8. Oktober 1986

Arbeitskreis I/3 Kreisfreie Stadt Krefeld und Kreis Viersen

1. Tagung: Krefeld, Rathaus, von-der-Leyen-Platz
Dienstag, 18. Februar 1986
2. Tagung: Kempen, Rathaus
Dienstag, 3. Juni 1986
3. Tagung: Willich, Stadtteil Neersen, Schloß
Dienstag, 7. Oktober 1986

Arbeitskreis I/4 Kreisfreie Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal
Remscheid, Stadtteil Lüttringhausen,
Kreuzbergstraße 15, Bezirksverwaltungsstelle

1. Tagung: Mittwoch, 19. Februar 1986
2. Tagung: Mittwoch, 11. Juni 1986
3. Tagung: Mittwoch, 15. Oktober 1986

Arbeitskreis I/5 Kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen
Duisburg, Kruppstraße 30 a, Regattabahn, östliche Einfahrt

1. Tagung: Mittwoch, 5. März 1986
2. Tagung: Mittwoch, 18. Juni 1986
3. Tagung: Mittwoch, 15. Oktober 1986

Arbeitskreis I/6 Kreis Wesel

1. Tagung: Hamminkeln, Rathaus
Donnerstag, 6. März 1986
2. Tagung: Neukirchen-Vluyn, Rathaus
Donnerstag, 12. Juni 1986
3. Tagung: Dinslaken, Rathaus
Donnerstag, 9. Oktober 1986

Arbeitskreis I/7 Kreis Kleve

1. Tagung: Kalkar, Rathaus
Dienstag, 11. März 1986
2. Tagung: Bedburg-Hau, Rathaus
Dienstag, 24. Juni 1986
3. Tagung: Straelen, Rathaus
Mittwoch, 22. Oktober 1986

II. Regierungsbezirk Köln

Arbeitskreis II/1 Kreisfreie Städte Köln, Leverkusen,
Rheinisch-Bergischer Kreis
Wermelskirchen, Telegrafenstr. 29/33,
Rathaus

1. Tagung: Mittwoch, 12. März 1986
2. Tagung: Mittwoch, 18. Juni 1986
3. Tagung: Mittwoch, 8. Oktober 1986

Arbeitskreis II/2 Kreisfreie Stadt Bonn, Kreis
Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis
Bonn, Stadthaus

1. Tagung: Dienstag, 25. Februar 1986
2. Tagung: Dienstag, 10. Juni 1986
3. Tagung: Dienstag, 21. Oktober 1986

Arbeitskreis II/3 Oberbergischer Kreis
Gummersbach, Kreishaus

1. Tagung: Donnerstag, 13. März 1986
2. Tagung: Donnerstag, 19. Juni 1986
3. Tagung: Donnerstag, 18. Oktober 1986

Arbeitskreis II/4 Kreisfreie Stadt Aachen, Kreise
Aachen und Heinsberg

1. Tagung: Aachen, Rathaus
Dienstag, 25. Februar 1986
2. Tagung: Heinsberg, Kreishaus
Dienstag, 10. Juni 1986
3. Tagung: Aachen, Rathaus
Dienstag, 7. Oktober 1986

Arbeitskreis II/5 Kreis Düren und Erftkreis

1. Tagung: Düren, Kreishaus
Mittwoch, 12. März 1986
2. Tagung: Bergheim, Kreishaus
Mittwoch, 25. Juni 1986
3. Tagung: Düren, Kreishaus
Mittwoch, 22. Oktober 1986

Beginn der Kurse jeweils 14 Uhr, Ende 17 Uhr.

Kursusleiter zu I/1, I/2, I/7 und II/3: StAR Gymnich
Kursusleiter zu I/3, I/4, II/1 und II/2: StA Bachtenkirch
Kursusleiter zu I/5, I/6, II/4 und II/5: StAR Wipperfürth

- MBl. NW. 1986 S. 27.

Justizminister

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels des Landgerichts Bonn**

Bek. d. Justizministers v. 13. 12. 1985 -
5413 E - I B. 195

Bei dem Landgericht Bonn ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Landgerichts Bonn mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Landgericht Bonn

Kenn-Nummer: 32

- MBl. NW. 1986 S. 28.

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln**

Bek. d. Justizministers v. 16. 12. 1985 -
5413 E - I B. 196

Bei dem Amtsgericht Köln ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Amtsgerichts Köln mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 34 mm

Umschrift: Amtsgericht Köln

Kenn-Nummer: 754

- MBl. NW. 1986 S. 28.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Beitragsordnung
der Ärztekammer Nordrhein**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 11. 12. 1985 - V C 1 - 0810.44

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat am 23. 11. 1985 gemäß § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung vom 10. 11. 1984 (SMBL. NW. 21220) beschlossen, den auf den Beitragsgrundmeßbetrag anzuwendenden Hebesatz für die Kammerbeiträge ab Beitragsgruppe 2 ab 1. 1. 1986 auf 65,38462 Prozent festzusetzen. Diesen Beschluß habe ich durch Erlaß vom 11. 12. 1985 mit Wirkung vom 1. Januar 1986 genehmigt.

- MBl. NW. 1986 S. 28.

Kultusminister

Ordnung der Ferien für das Schuljahr 1987/88

RdErl. d. Kultusministers v. 5. 12. 1985 -
I B 1.36 - 70/0 - 1071/85

Die Ferien für das Schuljahr 1987/88 werden für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag 16. Juli 1987	Montag 31. August 1987
Herbst	Montag 26. Oktober 1987	Samstag 31. Oktober 1987
Weihnachten	Mittwoch 23. Dezember 1987	Mittwoch 6. Januar 1988
Ostern	Samstag 19. März 1988	Samstag 9. April 1988
Pfingsten	Samstag 21. Mai 1988	Dienstag 24. Mai 1988

Die Sommerferien des Jahres 1988 werden vom 7. Juli 1988 (erster Ferientag) bis zum 20. August 1988 (letzter Ferientag) dauern.

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

- MBl. NW. 1986 S. 28.

**Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr**
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 5. 12. 1985 – Z A 1 – BD – 00 – 14.2

Der Dienstausweis Nr. 290 der Angestellten Elvira Seinig, ausgestellt am 3. 8. 1981 vom Minister für Landes- und Stadtentwicklung, ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1986 S. 29.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
**Jahresrechnung
des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr
1984 und Entlastung des Verbandsvorstehers**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr v. 13. 12. 1985

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat in der Sitzung am 29. November 1985 die Abnahme der Jahresrechnung 1984 beschlossen und dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 1984 Entlastung erteilt.

Der Beschluß wird hiermit gemäß § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht können innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, Rathaus, Porscheplatz, Raum 21.18, eingesehen werden.

Essen, den 13. Dezember 1985

Högener
Verbandsvorsteher

– MBl. NW. 1986 S. 29.

**Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe**
**Bekanntmachung
des Wahlausschusses für die Wahl zur
Vertreterversammlung des
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe in Münster**

Vom 13. Dezember 1985

Für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe sind zugelassen worden

für die Gruppe der Versicherten

2 Vorschlagslisten, in denen nicht mehr Bewerber benannt wurden als Mitglieder zu wählen sind,

für die Gruppe der Arbeitgeber

nur eine Vorschlagsliste.

Auf Grund des § 24 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1985 (BGBl. I S. 233), geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 10. Juli 1985 (BGBl. I S. 1439), unterbleibt somit eine Wahlhandlung.

Münster, den 13. Dezember 1985

Der Wahlausschuß

Schöppner
Vorsitzender

Büngener
Beisitzer

Hamer
Beisitzer

Schenk
Beisitzer

– MBl. NW. 1986 S. 29.

**Hinweis
für die Bezahler des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 1985 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1985 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 28,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 34,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1986 an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1986 S. 29.

Hinweise**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 12 v. 15. 12. 1985**

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzugl. Portokosten)

Teil I – Kultusminister**Amtlicher Teil**

Unterrichtsausfall bei Smog-Alarm RdErl. d. Kultusministers v. 26. 11. 1985	656
Verkehrserziehung in der Schule; Mofakurse für Schüler der Klasse 9. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 10. 1985	656
Sonderschulwesen; Pädagogische Frühförderung an Schulen für Blinde und Schulen für Sehbehinderte. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 11. 1985	658
Sonderschulwesen; Pädagogische Frühförderung an Schulen für Gehörlose und Schulen für Schwerhörige. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 11. 1985	658
Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO); § 52 LPO – Anerkennung von Hochschulabschlußprüfungen. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 10. 1985	658
Lehrerfortbildung; Neue Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Technologien). RdErl. d. Kultusministers v. 26. 9. 1985	658
Pflichtstunden der Lehrer als Fachleiter an Studienseminaren. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 10. 1985	663
Landespersonalvertretungsgesetz; Zusammensetzung der Hauptpersonalräte beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Änderung. Bek. d. Kultusministers v. 7. 11. 1985	663

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	663
Deutsch-französischer Lehreraustausch 1986/87	665
33. Europäischer Wettbewerb 1986 im Rahmen des Europäischen Schultages	665
Theatertreffen der Jugend '86 vom 28. Mai bis 5. Juni 1986	665
Informationsschrift zum Drogenproblem „... wußte keinen Ausweg mehr“	666
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Dezember 1985	666
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 13. bis 26. November 1985	667
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 8. bis 28. November 1985	668
Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	669

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Einschreibungsordnung der Universität – Gesamthochschule – Siegen vom 23. Oktober 1985	681
Erste Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Köln vom 14. Oktober 1985	683
Studienordnung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Bielefeld. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 4. 11. 1985	684
Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftliches externes Studium mit Präsenzphase an der Fachhochschule Niederrhein. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 18. 11. 1985	684
Studienordnung für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Niederrhein. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 6. 11. 1985	684
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Maschinenbau an der Universität – Gesamthochschule – Siegen vom 6. November 1985	684

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 23. Oktober 1985	684
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für das Zusatzstudium Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 23. Oktober 1985	686
Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf zur Verleihung des „Dr. rer. nat.“ vom 12. September 1985	686

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I – Kultusminister – vom 15. Dezember 1985	690
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 13. bis 26. November 1985	691
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 8. bis 28. November 1985	692

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 23 v. 1. 12. 1985**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Schreibauslagenfreie Erteilung von Urteilsabschriften in Gebührenprozessen an die Rechtsanwaltskammern . . .	265	verlangt werden kann, oder sie müssen die einzelnen Fälle des Fehlschlagens ausdrücklich erwähnen, u. a. auch den Fall des Verweigerns der Nachbesserung. — Der Kunde braucht, um den Nachbesserungsanspruch geltend zu machen, keinen „Reparaturauftrag“ zu unterschreiben. Er braucht sich insbesondere nicht darauf einzulassen, daß für die Nachbesserung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen gelten sollen. — Macht der Kraftfahrzeughändler die Nachbesserung davon abhängig, daß der Kunde einen Reparaturauftrag unterschreibt, sei es auch mit der Zusicherung, Kosten entstünden ihm nicht, so verweigert er damit die Nachbesserung endgültig; der Kunde kann dann Wandlung verlangen.	
Bekanntmachungen	266	OLG Köln vom 2. April 1985 — 15 U 231/84	270
Personalnachrichten	267	3. BGB § 1004; Nachbarrechtsgesetz NW §§ 35, 50 — Zur Heranziehung nachbarrechtlicher Vorschriften bei der Errichtung von Zäunen auf sogenannten Mehrhausanlagen.	
Ausschreibungen	269	OLG Düsseldorf vom 19. Juni 1985 — 3 W 112/85	272
Rechtsprechung		Strafrecht	
Zivilrecht		GG Artikel 103 III; StPO §§ 52, 264 — Verbrauch der Strafklage bei tateinheitlichem Zusammentreffen von versuchtem Totschlag und fortgesetztem unerlaubten Waffenbesitz.	
1. FGG § 5; WEG § 46 I — Streiten Prozeßgericht und Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit über ihre Zuständigkeit, hat das gemeinschaftlich obere Gericht gemäß § 5 FGG analog das zuständige Gericht zu bestimmen. Es hat bei seiner Entscheidung die Bindungswirkung des § 46 I Satz 3 WEG zu beachten, die nur entfällt, wenn der Abgabebeschluß des Prozeßgerichts offensichtlich unrichtig ist.		OLG Hamm vom 9. September 1985 — 1 Ws 83/85	273
OLG Köln vom 14. Mai 1984 — 16 Wx 38/84	269		
2. AGBG § 11 Nr. 10 b; BGB §§ 459, 462 — Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf neuer Kraftfahrzeuge müssen, wenn vorrangig ein Anspruch auf Nachbesserung bestehen soll, ausdrücklich vorsehen, daß beim „Fehlschlagen“ der Nachbesserung Wandlung			

— MBl. NW. 1985 S. 31.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 69 v. 17. 12. 1985**

(Einzelpreis dieser Nummer 9,25 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
203013	7. 10. 1985	Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst	733
203013	10. 11. 1985	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Dienstes bei den Landesversicherungsanstalten im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPmD-LVA)	696
203013	10. 11. 1985	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Verwaltung der Kriegsoferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmD-KOV)	716
791	2. 12. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Artenschutzes (ZuständigkeitsVO-WA)	734

— MBl. NW. 1986 S. 31.

Nr. 70 v. 23. 12. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2023	6. 12. 1985	Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO –)	736
20320	6. 12. 1985	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	742
2128	6. 12. 1985	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (ZV-KHG)	737
600	3. 12. 1985	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Hilden, Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf-Süd und Velbert und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten	738
97	4. 12. 1985	Verordnung NW TS Nr. 3/85 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 3/80 über einen Tarif für die Beförderung von Milch in Milchtankwagen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	738

– MBl. NW. 1986 S. 32.

Nr. 71 v. 27. 12. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
203014	1. 12. 1985	Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (LVOFeu)	744
203014	1. 12. 1985	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (VAP mD-Feu)	746
20303	10. 12. 1985	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	761
	19. 6. 1985	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 21 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes	762

– MBl. NW. 1986 S. 32.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569